

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe 3 / 2022

Vom 20. Mai 2022

Inhalt:

- Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung)** (S. 2)
- Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz** (S. 4)

**Ordnung über das Verfahren zur Auswahl
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen
(Hochschulzulassungsordnung)**

Vom 3. Mai 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat am 11. Mai 2022 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), und den Regelungen der Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) vom 28. November 2019 (Brem.GBl. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 701), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 3. Mai 2022 aufgrund § 3 Absatz 2 Satz 5 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 3 Studienplatzvergabeverordnung beschlossene Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Hochschule Bremen zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, soweit dies der Hochschule durch § 3 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz und § 27 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) für das örtliche Vergabeverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und soweit dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Auswahlverfahren für einzelne Studiengänge werden auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in Anlagen zu dieser Ordnung geregelt. Die Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und nur für das jeweils unmittelbar folgende Zulassungssemester durchgeführt. In den Studiengängen der Hochschule, die nicht Gegenstand der Regelungen in einer Anlage zu dieser Ordnung sind, erfolgt die Auswahl ausschließlich nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2

Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Ausbildungskapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

1. nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) oder
2. nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben oder
3. nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder
5. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 4.

(2) Bei der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird dem Grad der Qualifikation eine überwiegende Bedeutung gegeben. Bei der Verwendung eines Auswahlinstruments nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 wird als Ergebnis der Bewertung eine Note vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Aus dieser Note und der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird die Auswahlnote gebildet. Dabei muss der Note der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Gewicht von 55 % beigemessen werden. Werden mehrere Auswahlinstrumente verwendet, wird die Note für die

Auswahlentscheidung aus den einzelnen, gegebenenfalls besonders gewichteten Auswahlnoten gebildet.

(3) Bei Verwendung des Auswahlinstruments nach Absatz 1 Nummer 4 können abweichend von Absatz 2 Satz 2 zunächst 55 % der für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze unter allen Bewerbungen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Absatz 1 Nummer 1), und die verbleibenden Studienplätze ausschließlich unter den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vergeben werden, die mit ihrer Bewerbung auch eine berücksichtigungsfähige Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten nachweisen können. Für die Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Bleiben Studienplätze in dieser Quote unbesetzt, werden sie entsprechend der Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation (Absatz 1 Nummer 1) vergeben.

§ 3

Auswahl nach gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

Für die Auswahl nach gewichteten Einzelnoten wird in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welche Einzelnote oder Einzelnoten aus der Hochschulzugangsberechtigung, die Auskunft für die fachspezifische Eignung geben, für das Auswahlverfahren herangezogen werden, und ob und ggfls. in welcher Weise die heranzuziehenden Einzelnoten gewichtet werden.

§ 4

Auswahl nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Für die Auswahl nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welcher allgemeine oder gegebenenfalls für die fachspezifische Bewerberauswahl geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstest für den Studiengang Anwendung findet und welche Noten den Prüfungsergebnissen für die Bildung der Auswahlnote nach § 2 Absatz 2 zugeordnet werden.

§ 5

Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Für die Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welche Berufsausbildungen sowie Berufstätigkeiten und deren Mindestdauer für den Studiengang berücksichtigt werden, die Art der hierzu einzureichenden Nachweise sowie welche Noten den Berufsausbildungen bzw. Berufstätigkeiten für die Bildung der Auswahlnote nach § 2 Absatz 2 zugeordnet werden.

§ 6

Verfahren

(1) Auswahlverfahren für Studiengänge werden im Rahmen der Studienplatzvergabe durchgeführt. Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Nachweise müssen mit dem Zulassungsantrag bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wer die erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht einreicht, ist vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(2) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Auswahlnoten (§ 2 Absatz 2) erstellt. Besteht im Ergebnis eines Auswahlverfahrens zwischen zwei oder mehreren Bewerbungen Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

§ 7

Zulassungsbescheid

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor oder die Rektorin den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium oder einen Ablehnungsbescheid. Die Organisation der Studienplatzvergabe im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) bleibt unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung) vom 11. April 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2005) außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 11. Mai 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz

Vom 3. Mai 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat am 18. Mai 2022 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) (BremHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 3. Mai 2022 beschlossene Ordnung zur Änderung der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Satz 6 Bremisches Hochschulgesetz in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2011), die zuletzt durch Ordnung vom 24. März 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2020) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7.) Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen
Fakultät 1	
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2

Betriebswirtschaft / Internationales Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2 und je nach gewählter Sprachenkombination entweder Französisch B 1 oder Spanisch A 2
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	1. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2 2. Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Management im Handel	Abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf des Einzel-, Groß- und Außenhandels, eine mindestens 4-jährige Berufspraxis im Handel oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben wurden.
Dualer Studiengang Management im Handel	1. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2 2. Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
European Finance and Accounting	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Global Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	1. 12-wöchiges betriebliches Praktikum in der Tourismusbranche. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	1. 8-wöchiges technisches Praktikum. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Dualer Studiengang Public	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen

Administration	(Beamtenverhältnis auf Widerruf)
Fakultät 2	
Bauingenieurwesen	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem baubezogenen Berufsfeld, davon 7 Wochen im Bauhauptgewerbe. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Vorpraktikum ist bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.
Fakultät 3	
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie ¹	Abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung in der Logopädie oder Physiotherapie an einer Berufsfachschule mit staatlicher Prüfung, durch die eine Anrechnung im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten auf die ersten drei Semester des Curriculums erfolgen kann.
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Pflege	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Hebammen	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Politikmanagement	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Soziale Arbeit	13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie, ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, Fachrichtung Sozialpädagogik oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzen das Praktikum.
Dualer Studiengang Soziale Arbeit	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf) / Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem oder der die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Fakultät 4	
Automatisierung/Mechatronik, Informatik: Software- und Systemtechnik ² , Internationaler	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem oder der die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung der Namensänderung

² Vorbehaltlich der Einrichtungsgenehmigung

<p>Studiengang Medieninformatik (sofern das Studium des dualen Programms beabsichtigt ist);</p> <p>Internationaler Frauenstudiengang Informatik-Dual</p>	<p>Durchführung des Studiums geschlossen hat.</p>
<p>Fakultät 5</p>	
<p>Dualer Studiengang Mechanical and Production Engineering</p>	<p>Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.</p>
<p>Energietechnik</p> <p>Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China</p> <p>Luft- und Raumfahrttechnik</p> <p>Maschinenbau</p> <p>Maschinenbau mit Schwerpunkt Digitalisierung³</p>	<p>Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges einschlägiges Praktikum in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein mindestens 4-wöchiges handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen oder handwerklichen Berufsfeld vorliegt, die nicht in einem Metallberuf absolviert wurden. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf ersetzen das Praktikum.</p>
<p>Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie</p>	<p>Praktische Ausbildung: Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges betriebliches Praktikum in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld. Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder das Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld ersetzt das Praktikum.</p>
<p>Schiffbau und Meerestechnik</p>	<p>Praktische Ausbildung oder Tätigkeit: 10 Wochen Praktikum in einer Werft oder in einer Werft und in einem Unternehmen der Schiffbauzuliefererindustrie. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Praktikum muss bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden.</p>
<p>Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik</p>	<p>Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.</p>

³ Vorbehaltlich der Einrichtungsgenehmigung

Internationaler Studiengang Shipping and Chartering	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2
Internationaler Studiengang Ship Management – Nautical Sciences	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 18. Mai 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen